

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

110. Jahrgang

Nr. 3

11. Mai 2017

INHALT

Nr.		Seite
118	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017	454
119	Feier des 200-jährigen Jubiläums der Neugründung des Bistums Speyer	455
120	Pontifikalhandlungen im Jahr 2016	456
121	Satzung Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e. V.	461
122	Anordnung für die „Kreuzkapellenstiftung Blieskastel“ gem. § 1 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)	470
123	Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer – Neufassung zum 01.08.2017	472
124	Siegelfreigaben	482
125	Wahl zum Diözesansteuerrat 2017 – Wahlergebnis	484
126	Aufhebung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Caritas-Stiftung St. Elisabeth im Bistum Speyer“ mit Sitz in Speyer	485
127	Ökumenischer Tag der Schöpfung am Freitag, 1. September 2017	485
128	Gebets-App zum Gebetsnetzwerk des Papstes	486
129	Ökumenischer Predigtpreis 2017	487
130	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	488
	Dienstnachrichten	489

Die deutschen Bischöfe

118 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,


die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsländer. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder Gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Bensberg, den 9. März 2017 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28.05.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 04.06.2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Der Bischof von Speyer

119 **Feier des 200-jährigen Jubiläums der Neugründung des Bistums Speyer¹**

Liebe Schwestern und Brüder,

unter dem Leitwort „Seht, ich mache alles neu“ (Off 21,5) feiern wir an Pfingsten das 200-jährige Jubiläum der Neugründung unseres Bistums. Wir wollen uns dankbar der Führung Gottes in den vergangenen 200 Jahren erinnern und ihn um seinen Segen für die Zukunft bitten.

Die Jubiläumsfeier wird am Pfingstsonntag, den 4. Juni, um 16.00 Uhr mit einer ökumenischen Vesper im Dom eröffnet. Sie unterstreicht im Jahr des Reformationsgedenkens die ökumenische Verbundenheit zwischen dem Bistum Speyer, der Evangelischen Kirche der Pfalz und den weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Region Südwest. Am Abend des Pfingstsonntags wird im Dom die multimediale Licht-Klang-Installation „Glaubensfeuer“ gezeigt. Um 21.00 Uhr, 22.00 Uhr und 23.00 Uhr werden biblische Texte zu den christlichen Symbolen Wasser, Feuer und Licht durch außergewöhnliche Lichteffekte und sphärische Klänge eindrucksvoll in Szene gesetzt.

Im Mittelpunkt des Jubiläums steht das feierliche Pontifikalamt am Pfingstmontag, den 5. Juni, um 10.00 Uhr im Dom, zu dem wir viele Gäste aus dem In- und Ausland erwarten. Gemäß alter Speyerer Tradition füllen wir zu diesem besonderen Anlass den Domnapf mit Pfälzer Wein, der als Ausdruck gemeinsamer Festfreude nach dem Gottesdienst ausgeschenkt wird.

Am Nachmittag öffnen das Bischöfliche Ordinariat und mehrere kirchliche Einrichtungen ihre Türen. Sie laden dazu ein, die Geschichte, aber auch die aktuellen Schwerpunkte und die Zukunftsideen des Bistums Speyer kennenzulernen. Um 16.30 Uhr versam-

¹ Diese Ankündigung soll am Wochenende vor Pfingsten in allen Gottesdiensten verlesen werden. Ein zusätzlicher Abdruck in Pfarrbriefen oder Gottesdienstordnungen wird empfohlen.

meln wir uns im Dom zum gemeinsamen Singen mit dem Motto „Singt dem Herrn ein neues Lied“. In der Speyerer Stadthalle führt das Chawwerusch Theater aus Herxheim um 19.00 Uhr das Theaterstück „Wer die Wahrheit tut“ auf. Es war in den vergangenen Wochen bereits in mehreren Dekanaten zu sehen.

Ich lade Sie herzlich ein, das Jubiläum der 200-jährigen Neugründung des Bistums Speyer gemeinsam zu feiern und freue mich auf die Begegnung mit Ihnen an Pfingsten in Speyer.

Ihr



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

120 Pontifikalhandlungen im Jahr 2016

1. Im Jahr 2016 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

- 20. Februar Beauftragung von 5 Seminaristen unter die Kandidaten für die Priesterweihe im Priesterseminar
- 22. Oktober Beauftragung von 1 Seminaristen unter die Kandidaten für die Priesterweihe im Karmelkloster Speyer
- 29. Oktober Weihe von 2 Kandidaten für den Ständigen Diakonat zu Diakonen im Dom

1.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann in den Firmstationen Kloster Esthal, Römerberg, Dudenhofen St. Gangolf, Edesheim St. Peter und Paul, Hagenbach St. Michael, Pirmasens St. Anton, Bexbach St. Martin, Haßloch St. Gallus, Kirchheimbolanden St. Petrus, Rheinabern St. Michael, Lauterecken Franz Xaver, St. Ingbert St. Josef, Wörth St. Theodard, Ramstein St. Nikolaus sowie bei der Erwachsenenfirmung am 6. November im Dom an insgesamt 751 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

1.3 Konsekrationen und Benediktionen

- 12. April Altarweihe in der Kapelle der Maria-Ward-Schule Landau
- 30. Juni Altarweihe in Flemlingen

1.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann:

- 01. Januar Pontifikalamt zu Neujahr in Werl mit Öffnung der Hl. Pforte
- 01. Mai Pontifikalamt zum Wallfahrtstag der Aussiedler aus Osteuropa in Ludwigshafen-Oggersheim Maria Himmelfahrt
- 01. Mai Pontifikale Maiandacht im Dom
- 08. Mai Pontifikalamt zum Wallfahrtsgottesdienst des Hl. Phillip von Zell in Zell
- 14. Mai Pontifikalamt zum Professjubiläum im Paulusstift Herxheim
- 14. Mai Pontifikalamt zur Ludwinuswallfahrt in Mettlach
- 18. Mai Pontifikalamt und Lichterprozession zum Wallfahrtsfest Maria Rosenberg
- 22. Mai Pontifikalamt zum Wallfahrtstag im Kloster Marienthal mit Vesper
- 28. Mai Pontifikalamt mit den Ministranten auf dem Katholikentag in Leipzig
- 03. Juni Pontifikalamt anlässlich der Fußwallfahrt in Walldürn
- 11. Juni Pontifikalamt und Krankensalbung im Klinikum Homburg anlässlich des Jahres der Barmherzigkeit
- 14. August Pontifikalamt zum 350. Jubiläum des Gelübdes der Brotweihe in Herxheim
- 23. August Pontifikalamt zum Abschluss der Anna-Wallfahrt in Burrweiler
- 04. September Pontifikalamt anlässlich der 150jährigen Gelöbniswallfahrt der Gemeinde Bebelshem-Wittersheim zum Wallfahrtskloster Gräfinthal
- 11. September Pontifikalamt zum Abschluss der Wallfahrtswoche im Kloster Blieskastel
- 11. Oktober Pontifikalamt anlässlich der Diözesanwallfahrt nach Rom im Petersdom am Kathedra Altar

23. Oktober Pontifikalamt zum Sonntag der Weltmission im Dom
15. November Pontifikalamt anlässlich des 125. Jubiläums des Albert-Magnus-Gymnasiums in St. Ingbert
19. November Pontifikalamt zur Wallfahrt der kfd des Dekanates Ludwigshafen in Ludwigshafen Maria Himmelfahrt
22. November Pontifikalrequiem für verstorbene Bischöfe und Priester des Domes im Dom zu Speyer
08. Dezember Pontifikalamt anlässlich des Wallfahrtstages in Kaiserslautern Maria Schutz
24. Dezember Christmette im Kath. Altenzentrum Landau

1.5 Sonstige liturgische Feiern

06. Januar Hl. Messe anlässlich des Tages der Begegnung im Heinrich-Pesch-Haus Ludwigshafen
17. Januar Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Eröffnung der Woche für die Einheit der Christen in der Gedächtniskirche
24. Januar Zentraler Gottesdienst zur Eröffnung der Gebetswoche für die Einheit der Christen in der evang. Kreuzkirche in Bonn
28. Januar Hl. Messe im Gedenken an Romano Guardini in Berlin
13. Februar Hl. Messe beim Bundeskongress katholischer Internate und Tagesinternate im Heinrich-Pesch-Haus Ludwigshafen
21. Februar Jugendvesper Maria Rosenberg
22. Februar Hl. Messe anlässlich der BKU-Tagung im HPH Ludwigshafen
18. März Hl. Messe der Komturei Speyer in der Afra-Kapelle des Domes
05. Mai Hl. Messe anlässlich des Hungermarsches in Landau St. Maria
03. April Hl. Messe anlässlich des Jahres der Barmherzigkeit in der JVA Frankenthal
06. April Hl. Messe im Rahmen der Opel-Betriebsbesichtigung in Schopp
08. April Hl. Messe anlässlich der Goldenen Priesterjubilare in der Kapelle des Bischofshauses

-
- | | |
|---------------|---|
| 15. April | Hl. Messe im Priesterseminar Eichstätt |
| 16. April | Hl. Messe anlässlich der Vollversammlung des Katholikenrats auf Maria Rosenberg |
| 01. Juni | Hl. Messe in der Kath. Hochschule Mainz |
| 15. Juni | Hl. Messe anlässlich der Silbernen Priesterjubilare in der Kapelle des Bischofshauses |
| 01. Juli | Hl. Messe anlässlich der Verleihung der Missio canonica in Speyer St. Josef |
| 01. Juli | Hl. Messe anlässlich der Diamantenen und Eisernen Priesterjubilare in der Kapelle des Bischofshauses |
| 28. August | Hl. Messe in Eschbach zur Eröffnung des Erlebnistages Deutsche Weinstraße |
| 02. September | Hl. Messe mit dem Evangelisationszentrum Carlsberg – Gemeinschaft Licht-Leben in der Kapelle des Bischofshauses |
| 02. September | Ökumenischer Gottesdienst zum Tag der Schöpfung in Bingen |
| 18. September | Hl. Messe anlässlich der „Jungen Akademie Barmherzigkeit“ in der Hochschule Vallendar |
| 25. September | Ökumenischer Gottesdienst 200 Jahre Bezirksverband Pfalz in der Gedächtniskirche Speyer |
| 28. September | Ökumenischer Gottesdienst anlässlich des ACK Studientages in Augsburg |
| 29. September | Multireligiöse Gebetsfeier zum Tag des Flüchtlings in Ludwigshafen |
| 04. Oktober | Hl. Messe bei der Jahrestagung der Religionslehrer im Heinrich-Pesch-Haus Ludwigshafen |
| 06. Oktober | Hl. Messe mit den Priesteramtskandidaten aus Eichstätt in der Afra-Kapelle |
| 09. Oktober | Hl. Messe in Santa Maria dell Anima anlässlich der Diözesanwallfahrt nach Rom |
| 10. Oktober | Hl. Messe in St. Maria Maggiore anlässlich der Diözesanwallfahrt nach Rom |
| 12. Oktober | Hl. Messe in Santa Maria Maddalena anlässlich der Diözesanwallfahrt nach Rom |
| 13. Oktober | Votivmesse in S. Paolo fuori le mura anlässlich der Diözesanwallfahrt nach Rom |

15. Oktober Hl. Messe im Karmelkloster Speyer
19. Oktober Hl. Messe anlässlich der Kurswoche der PR und GR auf Maria Rosenberg
09. November Hl. Messe anlässlich der Verabschiedung als Jugendbischof im Haus Altenberg in Odenthal
12. November Hl. Messe anlässlich des Caritastages in St. Ingbert St. Hildegard
23. November Hl. Messe anlässlich der Betriebsbesichtigung der Firma John Deere in Zweibrücken St. Pirmin
04. Dezember Hl. Messe in Bösperde
26. Dezember Hl. Messe im Karmelkloster Speyer

2. Im Jahr 2016 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

2.1. Ordinationen und Beauftragungen

18. März Beauftragung von 2 Priesteramtskandidaten und 4 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
17. September Weihe von 6 Priesteramtskandidaten zu Diakonen in der Kirche Maria vom Frieden in Homburg

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 31 Firmstationen in den Pfarreien Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus, Feilbingert Hl. Disibod, Rockenhausen Hl. Franz von Assisi, Schifferstadt Hl. Edith Stein, Dahn Hl. Petrus, Speyer Pax Christi, Zweibrücken Hl. Elisabeth, Ensheim Hl. Veronika, Homburg Hl. Johannes XXIII., Blieskastel Heilige Familie, Kaiserslautern Maria Schutz, Kaiserslautern Hl. Martin, Mandelbachtal Hl. Jakobus d. Ä., Blieskastel Hl. Franz von Assisi, Robalben Maria Königin, Kaiserslautern Hl. Geist, Kusel Hl. Remigius, Annweiler Hl. Elisabeth, Thaleischweiler-Fröschen Hl. Cyriakus, Klingenstein Hl. Maria Magdalena, Deidesheim Hl. Michael, Maxdorf Hl. Antonius von Padua, Bad Dürkheim Hl. Theresia v. Kinde Jesu, Dannstadt Hl. Sebastian, Ludwigshafen Hl. Katharina v. Siena, Kandel Hl. Vierzehn Nothelfer, Homburg Heilig Kreuz, Neustadt Hl. Theresia v. Avila, Landstuhl Hl. Namen Jesu, Neustadt Hl. Geist, Ludwigshafen Hl. Cäcilia an insgesamt 1.668 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

16. Oktober Weihe der Kirche St. Joseph in Agbodrafo (Diözese Aného/Togo)

2.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Weihbischof Otto Georgens:

01. Februar Pontifikalvesper zum Tag des geweihten Lebens in der Kloster- und Wallfahrtskirche Blieskastel
06. März Gottesdienst in Hagenbach anl. des Hungermarsches
19. März Festgottesdienst anl. der Professjubiläen der Schwestern vom Göttlichen Erlöser im Kloster St. Maria Esthal
26. März Feier der Osternacht in Lingenfeld
03. April Gottesdienste zum Jahr der Barmherzigkeit in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
04. April Festgottesdienst zum 125jährigen Jubiläum des Arbeitervereins Bellheim
08. April Pontifikalamt in Wallhalben (Bruder-Konrad-Ritt)
03. Juni Pontifikalamt zum Patrozinium im Herz-Jesu-Kloster
19. Juni Pontifikalamt zum Jubiläum 100 Jahre Pfarrkirche Beindersheim
28. Juni Wallfahrtsgottesdienst auf dem Annaberg in Burrweiler
11. September Gottesdienst anl. des Solilaufes in St. Ingbert
02. Oktober Pontifikalamt zum Jubiläum 50 Jahre Kirche St. Pirmin Zweibrücken-Bubenhausen
08. Dezember Wallfahrtsgottesdienst in Saargemünd/Blauberg

121 Satzung Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e. V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft

- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Vertretung des Vereins
- § 8 Verwaltungsrat
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 11 Vereinsaufsicht
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Katholischer Jugendfürsorgeverein für die Diözese Speyer e. V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und körperlich, geistig oder seelisch kranken oder behinderten Menschen sowie sozial benachteiligten Menschen durch die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe, der Gesundheits- und Behindertenhilfe sowie von schulischen und beruflichen Angeboten zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen und Schulen, die in der Trägerschaft des Vereins stehen, verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der Behindertenhilfe,

- der Berufsbildung und der schulischen Bildung,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - des Wohlfahrtswesens
- sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und über diese an den Vorstand weiterzuleiten. Über den Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand und der Verwaltungsrat jeweils mit einfacher Mehrheit. Sollte keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden können, entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrates erfolgen.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes können entgeltlich tätig sein. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verwaltungsrates ent-

scheidet die Mitgliederversammlung, über die Höhe der Vergütung bzw. der Aufwandsentschädigung des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat.

- (3) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat scheidern mit Vollen- dung des 75. Lebensjahres aus, sofern nicht für den Vorstand der Ver- waltungsrat und für den Verwaltungsrat die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Eine Verlängerung ist längstens bis zum Ab- lauf der Wahlperiode möglich.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Verwaltungsrat bestimmt bei der Bestel- lung den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsit- zende(n). Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Ortsordi- narius² von Speyer. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen. Dabei hat er u. a.
 - bis spätestens 01.12. j. J. den Wirtschafts-, Investitions- und Stellen- plan für das kommende Jahr zur Beschlussfassung im Verwaltungs- rat vorzulegen,
 - bis spätestens 01.06. j. J. den Jahresbericht und den Jahresabschluss (Bilanz mit GuV) für das Vorjahr zur Feststellung durch den Ver- waltungsrat vorzulegen.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates be- darf.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift an- zufertigen. Die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden des Verwal- tungsrates zuzuleiten.

² Ortsordinarius ist nach kanonischem Recht der Diözesanbischof sowie der Ge- neralvikar (can. 134 CIC).

§ 7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Verwaltungsrat³

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus bis zu fünf, mindestens aber drei Mitgliedern möglichst aus den Bereichen Erziehung, Sozialwesen, Wirtschaft/Finanzen, Verwaltung, Recht oder Seelsorge.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Jugendfürsorgevereins für die Diözese Speyer e.V. können nicht gewählt werden. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ortsordinarius von Speyer. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen ihrerseits den/die Vorsitzende(n) sowie den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte.
- (3) Der Verwaltungsrat ist durch den/die Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in), mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Zwei Drittel der Mitglieder können eine Einberufung zu Sitzungen schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in verlangen. Die Einladungen haben mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Falls alle Mitglieder damit einverstanden sind, kann auf Form und Frist verzichtet werden. Dies ist in den Protokollen festzustellen.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt dessen Vorsitzende(r), im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner

3 Der Verwaltungsrat handelt gemäß einem Aufsichtsrat.

Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (5) Beschlüsse können in Ausnahmefällen, insbesondere in dringenden Fällen, durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung sowie in sonstiger Weise formlos gefasst werden, falls alle Mitglieder damit einverstanden sind. In diesen Fällen ist der gefasste Beschluss im Protokoll der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung niederzulegen.
- (6) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu kontrollieren. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Sicherung und Gewährleistung der Kirchlichkeit der Einrichtungen des Vereins,
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Entscheidungen über die grundsätzliche strukturelle Ausgestaltung der Einrichtungen und Schulen, ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung sowie über die Übernahme neuer Einrichtungen,
 - f) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Verwaltungsrat jeweils mit einfacher Mehrheit. Sollte keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden können, entscheidet der Verwaltungsrat,
 - g) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung des Vorstandes,
 - i) Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan,
 - j) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Vermietungen und Verpachtungen,
 - k) Entscheidung über Anschaffung und Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie alle Investitionen, ab einer wirtschaftlichen Bedeutung in Höhe von 50.000,- €, sofern sich die Maßnahme nicht aus dem Wirtschafts- und Investitionsplan ergibt,
 - l) Zustimmung zur Aufnahme und Vergabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und die Abgabe von Garantieerklärungen,

- m) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - n) Wahl des Abschlussprüfers.
- (7) Der Verwaltungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (8) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich, § 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Sonstige Sachverständige und andere Personen können beratend und ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies schriftlich verlangen. Die Sitzung ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates.
- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teil. Deren Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht über die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Festsetzung evtl. Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrates über die Vereinstätigkeit sowie die wirtschaftliche Lage des Vereins,

- d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verwaltungsrates,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Sachverständige und andere Personen können beratend und ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 10

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die mit der Erledigung von Vereinsaufgaben betrauten Personen und Organmitglieder haben über die Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 11

Vereinsaufsicht

- (1) Zur Wirksamkeit bedürfen folgende Rechtsakte und Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Ortsordinarius von Speyer oder des von ihm Bevollmächtigten:
- a) Übernahme und Auflösung von Einrichtungen,
 - b) Beteiligungen an Gesellschaften,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat ist jederzeit berechtigt, im Auftrage des Ortsordinarius von Speyer Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und den Verein durch von ihm beauftragte Prüfer überprüfen zu lassen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen dem Bischof von Speyer oder dem von Ihm Bevollmächtigten jederzeit über alle Vorgänge Bericht zu erstatten und Rechenschaft zu legen.
- (3) Der Verein erkennt die vom Bischof von Speyer erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Speyer und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 12
Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. In jedem Fall ist die Genehmigung durch den Ortsordinarius von Speyer erforderlich.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Zustimmung des Ortsordinarius von Speyer aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Speyer zur Fortführung der steuerbegünstigten Vereinszwecke im Rahmen einer eventuell zu errichtenden rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Jugendfürsorge für die Diözese Speyer“, die ihrerseits als steuerbegünstigt anerkannt sein muss und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat bzw. – wenn eine derartige Stiftung nicht errichtet wird – an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2015 außer Kraft.


Landau, den 27. März 2017

Erhard Rieß
Vorsitzender des Vorstands

Gabriele Becker
Geschäftsführerin

Vorstehende Satzung wird hiermit oberhirtlich genehmigt.

Speyer, den 2. April 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

122 Anordnung für die „Kreuzkapellenstiftung Blieskastel“ gem. § 1 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

Die „Kreuzkapellenstiftung Blieskastel“ mit Sitz in Blieskastel fällt unter Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und den Bistümern Speyer und Trier vom 10.02.1977 (Amtsblatt des Saarlandes 1977, S. 674 ff, OVB 1977, S. 613 ff.), d. h. sie ist staatlicherseits als alt bestehende Stiftung in ihrer Rechtsstellung anerkannt.

Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 15.12.2015 (OVB 2016, S. 136, Amtsblatt des Saarlandes Teil II, vom 4. Februar 2016, S. 67) soll die Kreuzkapellenstiftung nicht durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi zu Blieskastel verwaltet und vertreten werden, sondern durch einen eigens hierzu eingesetzten Verwaltungsrat.

Zweck der Stiftung war und ist insbesondere der Unterhalt und Betrieb der Kreuzkapelle zu Blieskastel nebst Klostergebäude als Wallfahrtsort und die dazugehörige Seelsorge.

Dies vorausgeschickt, ergeht folgende Anordnung für die Kreuzkapellenstiftung:

§ 1

Stiftungsrat der Kreuzkapellenstiftung

(1) Die Verwaltung und Vertretung der Kreuzkapellenstiftung erfolgt nicht durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde, in deren Gebiet die Kreuzkapellenstiftung belegen ist (§ 1 Abs. 1 KVVG), sondern durch einen eigenen, ausschließlich für die Kreuzkapellenstiftung zuständigen Verwaltungsrat, der Stiftungsrat genannt wird.

(2) Der Stiftungsrat für die Kreuzkapellenstiftung besteht aus:

- a) dem Dekan des Dekanates Saarpfalz,
- b) einem durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi, Blieskastel, aus seiner Mitte gewählten Vertreter,
- c) einem Vertreter der Ordensgemeinschaft des der Kreuzkapelle angeschlossenen Klosters Dies soll der Guardian sein, der sich aber von einem anderen Bruder vertreten lassen kann,
- d) dem/der Vertreter/in des Dekanates im Diözesansteuerrates,
- e) einer von den Stiftungsratsmitgliedern lit. a – d hinzugewählten Person des öffentlichen Lebens.

(3) Bei Beratungen und Abstimmungen, die die Ordensgemeinschaft betreffen, sind auf den Ordensvertreter nach Abs. 2 lit. c die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 KVVG entsprechend anzuwenden.

(4) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Dekan des Dekanates Saarpfalz. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(5) Die Amtszeit des Vertreters des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi endet mit der Amtszeit des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde. Im Übrigen richtet sich die Amtszeit nach Maßgabe des jeweiligen Amtes bzw. der jeweiligen Entsendung oder Beauftragung.

§ 2

Weitere vom KVVG abweichende Regelungen

(1) Der Stiftungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr und stellt die Jahresrechnung für das vorangegangene Jahr fest, ohne dass es der Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarreirates, einer Stellungnahme desselben oder einer öffentlichen Auslegung gem. § 2 KVVG bedarf. Haushaltsplan und Jahresrechnung sind dem Ortsordinarius zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(2) Die Kreuzkapellenstiftung führt folgendes Siegel; im Übrigen gelten für die Siegelführung die Regelungen des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen für die Pfarreien/Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden im Bistum Speyer – Siegelordnung (SiegelO) entsprechend.



(3) Der Stiftungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

(4) Die Buchführung erfolgt durch die für die Belegenheitskirchengemeinde zuständige Regionalverwaltung.

§ 3 Ergänzende Regelungen

Im Übrigen gelten für die Verwaltung und Vertretung der Kreuzkapellenstiftung Blieskastel die Vorschriften des Kirchenvermögenverwaltungsgesetzes (KVVVG) in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere die §§ 7 bis 22, sowie die sonstigen betreffend die Verwaltung von Kirchenvermögen erlassenen diözesanen Regelungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt zum 01.05.2017 in Kraft. Zugleich tritt die Anordnung für die „Kreuzkapellenstiftung Blieskastel“ vom 07.08.2006 (OVB 2006, S. 173 f) außer Kraft.

Speyer, den 26. April 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

123 **Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer – Neufassung zum 01.08.2017**

Präambel

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In der Pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der Katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung christlichen Gemeindelebens.

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann.

In diesem Erziehungs- und Lernprozess soll religiöse Erziehung, die sich am Evangelium orientiert, wirksam werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Erziehungsauftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, Elternhaus und Träger.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Ordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bereich der Diözese Speyer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und sowohl individuell als auch in Gruppen betreut, begleitet und gefördert werden.

Dazu zählen insbesondere:

- **Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- **Kindergärten** für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- **Kinderhorte** für Kinder im Schulalter bis max.14 Jahre
- **Altersgemischte Tageseinrichtungen**, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen (Schulkinder, 3- bis 6 jährige und/oder unter 3 jährige Kinder) gemeinsam im Haus oder in einzelnen Gruppen betreut werden (bspw. Haus für Kinder)
- **Integrative Tageseinrichtungen für Kinder**
Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung
- **Freiwillige Ganztagschule (FGTS)** – im Saarland –
Kooperationsmodell zwischen Schule und Träger einer Kindertageseinrichtung zur Betreuung von Schulkindern
- **Spiel- und Lernstuben**
Kindertageseinrichtungen für Schulkinder, die in Wohngebieten mit besonderen Bedarfslagen leben

(2) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind die Eltern und Erziehungsberechtigten.

§ 3 Aufnahmebedingungen

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Be-

triebserlaubnis der zuständigen Landesbehörde und den Aufnahmekriterien der Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

(2) In einem Anmeldegespräch werden die Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme über die Kindertageseinrichtung, ihr Leitbild und deren pädagogische Arbeit informiert. Bei diesem Gespräch werden sie insbesondere auf den kirchlichen Charakter der Kindertageseinrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen. Durch den Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis mit der christlichen Ausrichtung der Kindertageseinrichtung.

(3) Kinder mit besonderen Bedürfnissen und solche, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern ihren jeweiligen Bedarfen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der Kindertageseinrichtung dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Benehmen mit der Leitung. Hierzu ist eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich, die die Personensorgeberechtigten, die pädagogischen Fachkräfte, den Träger, die behandelnden Ärzte sowie die sozialen Dienste (wie z. B. Frühförderstellen, Arbeitsstellen für Integration) umfasst. Eine Probezeit kann mit den Personensorgeberechtigten des Kindes im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

(4) Bis spätestens zum Tag der Aufnahme ist der Betreuungsvertrag nebst nachfolgenden Anlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen:

- **Abholregelung** (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag)
- **Belehrung für Personensorgeberechtigte und Erklärung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** (Anlage 2 zum Betreuungsvertrag)
- **Erklärung zur Hygieneverordnung** (Anlage 3 zum Betreuungsvertrag).
- **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** (Anlage 4 zum Betreuungsvertrag)
- **Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen** (Anlage 5 zum Betreuungsvertrag)
- **Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung** (Anlage 6 Betreuungsvertrag)
- **Verpflegungsvertrag für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Kindertageseinrichtung** (Anlage 7 zum Betreuungsvertrag)

(5) Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt. Den Personensorgeberechtigten werden die aktuellen Öffnungs- und Schließzeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung ganztägig geschlossen.

(3) Die Kindertageseinrichtung kann in den Sommerferien bis zu 4 Wochen schließen.

(4) Eine über die Schließzeiten erforderliche Schließung der Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel) wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind regelmäßig die Kindertageseinrichtung besuchen.

(2) Das Kind soll für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen. Es ist seitens der Personensorgeberechtigten ausreichend Wechselkleidung zu hinterlegen, die zum Spielen in der Einrichtung und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.

(3) Angelegenheiten wie das Mitbringen von Pflegeartikeln, Turn- oder Malkleidung usw. sind Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Ausnahmen werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften geregelt.

(4) Die Kindertageseinrichtung trägt Sorge für einen verantwortlichen und respektvollen Umgang mit dem Eigentum der Kinder und gibt sich entsprechende Regelungen.

Alle privaten Gegenstände sind von den Personensorgeberechtigten zu kennzeichnen. Bei Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Kinder werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt.

Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung.

(5) Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung auch spontane Spaziergänge im Umfeld (z. B. zum Spielplatz, zum Einkaufen) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z. B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Personensorgeberechtigten vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.

(6) Zur Darstellung und zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit dürfen Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung angefertigt und ausgestellt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten vorher um Erlaubnis angefragt (Anlage 5 zum Betreuungsvertrag).

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden. Die Entschuldigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, müssen die Kinder, im Interesse von allen die Kindertageseinrichtung besuchenden Personen, Zuhause bleiben.

(3) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

(4) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen im Abschnitt VI des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft. Bei Verdachtsmomenten haben die Personensorgeberechtigten die Leitung unverzüglich – spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung – zu informieren.

(5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten im Sinne des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

(6) Ist ein Kind auf die Einnahme regelmäßiger Medikamente angewiesen, können die pädagogischen Fachkräfte im Einzelfall Medikamente verabreichen. Dies setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, behandelndem Arzt und Träger voraus.

§ 7 Aufsicht und Nachhauseweg

(1) Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

(2) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Kindertageseinrichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen. Insbesondere haben die Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

(3) Die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden durch die Vorlage einer neuen Abholregelung (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag). Die abholende Person muss dem Personal persönlich bekannt sein oder sich ausweisen.

(4) Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen Leitung und Personensorgeberechtigten Einvernehmen herzustellen. Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten für den Fall, dass das Kind den Nachhauseweg allein antreten darf (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag).

(5) Dem individuellen Entwicklungsstand entsprechend dürfen Kinder im Hortbereich für bestimmte Aktivitäten (Besuch von Freunden, von Sportvereinen, von Jugendgruppen, der Bücherei usw.) die Kindertageseinrichtung verlassen. Dafür ist zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten das Einvernehmen herzustellen, was ebenfalls in der Abholregelung (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag) festgehalten wird.

(6) Bei gesonderten Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

§ 8 Versicherungen

(1) Die Kinder der Kindertageseinrichtung sind auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

(2) Daneben besteht privater Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer Sammelunfallversicherung des Bistums Speyer.

(3) Unfälle auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Nachhauseweg sind seitens der Personensorgeberechtigten unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

(4) Ansprüche gegen den Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld, sind gemäß §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder es handelt sich um einen Wegeunfall.

(5) Begründete Ansprüche wegen Sachschäden sind durch die Haftpflichtversicherung des Trägers abgedeckt.

§ 9 Bildungs- und Lerndokumentationen

(1) Die Beobachtung der Entwicklungsfortschritte der einzelnen Kinder gehört zum Alltag der Kindertageseinrichtung. Regelmäßige Beobachtungen ergeben eine Reihe von Momentaufnahmen in Form von Aufzeichnungen (Notizen, Berichte, Fotos, Film- und Tonaufnahmen, etc.) in der Lern- und Entwicklungsgeschichte des jeweiligen Kindes. Der Austausch über diese Beobachtungen mit allen Beteiligten ermöglicht es, das einzelne Kind in seiner Bildungs- und Lerngeschichte zu unterstützen.

(2) Die durch diese Beobachtungen gewonnenen Beschreibungen und die Ergebnisse der Reflexionen im Team werden schriftlich festgehalten und – ergänzt durch Werke des Kindes – in einer Dokumentation für das jeweilige Kind gesammelt. Dabei geht es um das Ziel, Bildungsprozesse und Lernfortschritte beim einzelnen Kind zu erkennen und die pädagogische Arbeit darauf auszurichten.

Diese Dokumentation ist auch ein Ausgangspunkt für das jährlich stattfindende Entwicklungsgespräch der pädagogischen Fachkraft mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Den Personensorgeberechtigten steht jederzeit der Einblick in die Dokumentationsunterlagen ihres Kindes zu. Die gesamte Dokumentation wird den Personensorgeberechtigten auf Anforderung bzw. spätestens mit endgültigem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten können Dritte (Grundschule, Lehrkräfte, Jugendamt, etc.) die Vorlage der Dokumentation nicht einfordern und es dürfen keine Informationen daraus an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder. Sie und ihre Kinder bringen ihre jeweils eigene Lebensgeschichte in die Kindertageseinrichtung mit. Die pädagogischen Fachkräfte erkennen dies an, beziehen sich in ihrer Arbeit darauf und bilden mit den Personensorgeberechtigten im regelmäßigen Kontakt und Austausch eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

(2) Insbesondere der Elternausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertageseinrichtung geben.

Im Übrigen gelten die landesspezifischen Regelungen.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Im Hortbereich, in der Freiwilligen Ganztagschule (Saarland) wie auch im letzten Jahr vor Eintritt in die Schule ist die Zusammenarbeit mit der Schule ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Daher gibt es auch vielfältige Kontakte zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und den Lehrer/innen in den Schulen im Einzugsbereich.

(2) Der Aufenthalt für die Schulkinder in der Kindertageseinrichtung teilt sich, neben dem Einnehmen der gemeinsamen Mahlzeiten, in die selbständige Erledigung der Hausaufgaben mit Unterstützung und Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte als auch in der Gestaltung der Freizeit mit anderen Kindern in der Gruppe auf.

Das regelmäßige Einüben von Fertigkeiten, Vorbereitung auf Klassenarbeiten, das Aufarbeiten von versäumtem oder zusätzlichem Lernstoff, das Erledigen besonders schwieriger Hausaufgaben sowie Nachhilfe liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

§ 12 Elternbeitrag

(1) Der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geforderte Elternbeitrag trägt zur Personalkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtung bei. Er ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten, wie in den Ferien, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem jeweiligen Landesgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend hiervon gewähren staatliche Stellen bei mehreren Kindern in einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird, Beitragsermäßigungen.

(3) Neben dem Elternbeitrag kann je nach Platzbelegung und pädagogischer Konzeption der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsbeitrag erhoben werden. Bei ganztägiger Belegung wird er verpflichtend erhoben. Dazu wird ein Verpflegungsvertrag abgeschlossen (Anlage 7 zum Betreuungsvertrag).

(4) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag wie auch der Verpflegungsbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.

(5) Der Träger kann weitere Beiträge (Teegeld, Bastelgeld, etc.) erheben.

(6) Die Höhe des aktuellen monatlichen Elternbeitrags, ggf. die Höhe des Verpflegungsbeitrags und der übrigen Beiträge sowie deren Änderung werden den Personensorgeberechtigten vom Träger schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

(7) Alle Beiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Anlage 4 zum Betreuungsvertrag). Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats fällig.

(8) Im Fall von ausstehenden Elternbeiträgen wird das zuständige Jugendamt darüber informiert, falls nach Erinnerung und Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.

§ 13 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind eingeschult wird.

(3) Für die beiden letzten Monate vor Eintritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

(4) Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können insbesondere sein:

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen,

2. dass das Kind besonderer Förderung bedarf, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann,

3. dass die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Ordnung, dem Betreuungsvertrag oder dem Verpflegungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,

4. ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages über 2 Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung besteht,

5. wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept bestehen, so dass dem Träger eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht zumutbar ist.

(5) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt davon unberührt.

§ 14 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist vor Anrufung staatlicher Gerichte das Bischöfliche Ordinariat Speyer zur Vermittlung anzurufen.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung für die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.11.2010 außer Kraft.

Speyer, den 3. Mai 2017



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

124 Siegelfreigaben

1. Kusel, Hl. Remigius

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Remigius in Kusel führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVV 2015 S. 486) für ungültig erklärt.

Speyer, den 19. April 2017



Josef Szuba
Stellvertretender Generalvikar



2. Ludwigshafen, Hl. Cäcilia

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Cäcilia in Ludwigshafen führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVV 2015 S. 848) für ungültig erklärt.

Speyer, den 19. April 2017



Josef Szuba
Stellvertretender Generalvikar



3. Ludwigshafen, Hl. Katharina von Siena

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Katharina von Siena in Ludwigshafen führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 849) für ungültig erklärt.

Speyer, den 19. April 2017



Josef Szuba
Stellvertretender Generalvikar



4. Queidersbach, Hl. Franz von Assisi

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Franz von Assisi in Queidersbach führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 846) für ungültig erklärt.

Speyer, den 19. April 2017



Josef Szuba
Stellvertretender Generalvikar



5. Haßloch, Hl. Klara von Assisi

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Klara von Assisi in Haßloch führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVV 2015 S. 842) für ungültig erklärt.

Speyer, den 27. April 2017

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar



125 Wahl zum Diözesansteuerrat 2017 – Wahlergebnis

Bei der bis zum 31.03.2017 stattgefundenen Wahl zum Diözesansteuerrat wurden folgende Personen in das Gremium gewählt:

Wahl der Laienmitglieder

Dekanat	Mitglied	Ersatzmitglied
Bad Dürkheim	Hans-Peter Gans, Deidesheim	Norbert Böhmer, Gönnheim
Donnersberg	Matthias Roth, Rockenhausen	Dr. Norbert Willenbacher, Kirchheimbolanden
Germersheim	Manfred Gehrlein, Bellheim	Rita Rheude, Germersheim
Kaiserslautern	Thomas Pletsch, Landstuhl	Gerd Gerber, Kaiserslautern
Kusel	Michael Wilhelm, Schönenberg-Kübelberg	Klaus Ganter, Brücken
Landau	Hubert Scherthan, Ranschbach	Dr. Helmut Streicher, Kapsweyer
Ludwigshafen	Heinrich Jöckel, Ludwigshafen	Michael Merk, Ludwigshafen
Pirmasens	Anna Maria Dockweiler, Maßweiler	Walter Schmitt, Spirkelbach

Saarpfalz	Friedrich Burgard, Homburg	Reinhard Bläs, St. Ingbert
Speyer	Alfred Zimmermann, Speyer	Michael Schüßler, Dannstadt-Schauernheim

Wahl der geistlichen Mitglieder

Wahlbezirk	Mitglied	Ersatzmitglied
Bad Dürkheim, Donnersberg, Kaiserslautern, Kusel	Dekan Steffen Kühn, Queidersbach	Dekan Rudolf Schlenkrich, Kusel
Landau, Pirmasens, Saarpfalz	Pfarrer Arno Vogt, Herxheim	Pfarrer Matthias Leineweber, Martinshöhe
Germersheim, Ludwigshafen, Speyer	Dekan Frank Aschenberger, Waldsee	Dr. Friedrich Mohr, Speyer

126 Aufhebung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Caritas-Stiftung St. Elisabeth im Bistum Speyer“ mit Sitz in Speyer

Das Kuratorium der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Caritas-Stiftung St. Elisabeth im Bistum Speyer“ mit Sitz in Speyer hat am 05.12.2016 deren Aufhebung beschlossen. Dieser Beschluss wurde durch den Ortsordinarius mit Bescheid vom 12.01.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt und mit Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (Az.: 15678-965/23) durch diese anerkannt.

Die Sperrfrist nach § 51 BGB beginnt mit der Bekanntgabe der Liquidation im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz.

127 Ökumenischer Tag der Schöpfung am Freitag, 1. September 2017

Im Rahmen des Ökumenischen Kirchentages 2010 in München wurde von der ACK Deutschland der ökumenische Schöpfungstag proklamiert. Ein doppelter Charakter soll diesen Tag prägen: ein liturgischer und ein praktischer. Im Gottesdienst tragen wir unseren Dank und unsere Bitten vor

Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und in konkreten Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung zeigen wir, dass wir unsere Verantwortung als Mitarbeiter am schöpferischen Werk Gottes ernst nehmen. Der Schöpfungstag soll jährlich am ersten Freitag im September (oder an einem anderen geeigneten Tag zwischen dem 1. September und dem 4. Oktober) in allen Gemeinden und in ökumenischer Verbundenheit begangen werden.

„So weit Himmel und Erde ist“ – Das Motto des diesjährigen ökumenischen Schöpfungstags stammt aus dem 148. Psalm, der Engel und Menschen, ja die ganze Schöpfung dazu aufruft, den Namen des Herrn zu loben, „so weit Himmel und Erde ist“. Der Schöpfungstag lädt ein, die Schönheit der Schöpfung und die sich darin zeigende Güte des Schöpfergottes in den Blick zu nehmen. Zugleich erinnert er uns, so Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato si“, an unsere Berufung, „Werkzeuge des Vaters zu sein, damit unser Planet das sei, was er sich erträumte, als er ihn erschuf, und seinem Plan des Friedens, der Schönheit und der Fülle entspreche“.

Zwei Exemplare des Gottesdienst- und Materialheftes gehen den Pfarrämtern mit dem Sammelversand im Monat Mai zu. Weitere Hefte und andere Materialien sind erhältlich bei der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.*, Ludolfusstraße 2–4, 60487 Frankfurt am Main, Tel.: 069 2470270, Fax: 069 24702730, E-Mail: info@ack-oec.de, Web: www.oekumene-ack.de.

128 Gebets-App zum Gebetsnetzwerk des Papstes

Mit einem neuen Angebot startet das Weltweite Gebetsnetzwerk des Papstes im Mai in die moderne Welt der mobilen Kommunikation: „Click To Pray“ – (mit einem Klick zum Gebet) – heißt die offizielle Gebets-App des Papstes, mit der das von Jesuiten geleitete Gebetsapostolat Millionen von Menschen auf der ganzen Welt dazu einlädt, für die monatlichen Gebetsanliegen des Papstes zu beten. Damit hat der Papst neben seiner monatlichen Videoansprache („Das Video vom Papst“) ein Mittel gewählt, um sein Gebetsnetzwerk im Alltag zu unterstützen. Weil jeder Tag anders ist, will die App 365 Tage im Jahr eine Hilfestellung bieten, um täglich Gottes Ruf ins Leben neu zu entdecken.

Simon Lochbrunner SJ, der seit Herbst 2016 die Leitung der deutschen Sektion des päpstlichen Gebetsnetzwerks übernommen hat, erklärt, was man sich unter diesem Angebot vorzustellen hat: „Click To Pray“ ist ein Service, den Menschen mit ihrem Smartphone (Android) oder iPhone kostenlos nutzen können. Dazu müssen sie sich diese App lediglich auf ih-

ren mobilen Geräten installieren. Das Angebot kann auch ganz klassisch über die Internetseite genutzt werden: www.clicktopray.org.

Dreimal täglich bekommen die Nutzer einen Gebetsimpuls von ein bis drei Sätzen auf ihr mobiles Gerät. Die kurze Besinnung will dabei helfen, Gott inmitten des Alltags wieder neu in den Blick zu bekommen.

„Click To Pray“ eröffnet zugleich die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden: Wer ein kostenloses Profil anlegt, kann im „Gebetsraum“ seine eigenen Gebete formulieren, die zusammen mit einem Foto oder Bildmotiv von jedem eingesehen werden können, der auf „Click To Pray“ registriert ist. Wer das Gebetsanliegen unterstützen möchte, kann als registrierter Benutzer das Gebet anklicken (also „ liken“) und/oder kommentieren. Es ist damit wie eine Art Facebook für Gebet.

129 Ökumenischer Predigtpreis 2017

Der Bonner ökumenische Predigtpreis wird seit dem Jahr 2000 in verschiedenen Kategorien ausgelobt. Dank einer Initiative des Verlegers und heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden Norman Rentrop, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, wurde der Ökumenische Predigtpreis ins Leben gerufen. Der erste Juryvorsitzende, Oberkirchenrat Udo Hahn, entwickelte mit anderen ehrenamtlich tätigen Jurymitgliedern das Profil des Preises. Bereits seit Jahren haben die Hochschullehrer Reinhard Schmidt-Rost und Jürgen Werbick den Preis inhaltlich begleitet und immer wieder dem Wettbewerb neue Impulse verliehen.

Gesucht werden bis zum *15. Juli 2017* preiswürdige Predigten in deutscher Sprache. In diesem Jahr werden Predigten in zwei Kategorien ausgezeichnet: „Beste Predigt“ und „Beste Trauungspredigt“.

Der Text einer gehaltenen Predigt wird erbeten als Word-Datei und mit folgenden Angaben:

- Name der Predigerin / des Predigers sowie Anschrift und Telefonnummer;
- Angaben zu Amt, Funktion, ggf. ehrenamtlicher Tätigkeit;
- Bibelstelle und Anlass, auf die / den sich die Predigt bezieht;
- Der Ort der Predigt: Kirchengemeinde, Einrichtung u. a.;
- Das Datum der Predigt (Die Predigt sollte nicht älter als ein Jahr sein).

Weitere Informationen zum Predigtpreis und zur diesjährigen Ausschreibung sind zu finden unter www.predigtpreis.de. Die Predigttexte sind per E-Mail zu senden an predigtpreis2017@web.de.

130 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 209

Kongregation für den Klerus: Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis

Am 8. Dezember 2016 veröffentlichte die Kleruskongregation die Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis für die Priesterbildung. Sie steht unter dem Titel: „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum“ und ersetzt die Grundordnung von 1970. Die Basis für diese Neufassung ist das Konzept der ganzheitlichen Priesterbildung, so wie sie das Nachsynodale Schreiben Pastores dabo vobis anregt. Sie integriert spirituelle, menschliche, theologische, philosophische und pastoral-praktische Dimensionen der Priesterbildung.

Priesterliche Identität ist mit der Priesterweihe nicht abschließend erworben, sondern bedarf des lebenslangen Ringens, das in der Berufungspastoral anfängt, in den vier Ausbildungsphasen, die die Ratio beschreibt, seine größte Verdichtung findet und in der Weiterbildung der Priester fortgesetzt wird.

Die Ratio Fundamentalis sieht wie das Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ eine enge Verbindung von Priesterweihe und Taufe. Sie unterstreicht die Verwurzelung der Priesterbildung in der ganzen Gemeinschaft der Kirche. Ohne die Erfahrung einer Ausbildungsgemeinschaft bliebe die Priesterbildung unvollständig.

Bezugshinweis

Die genannte Broschüre kann wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie kann auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann hat mit Wirkung vom 1. August 2017 Pfarrer Bernd Schmitt als Pfarrer der Pfarrei Dahn Hl. Petrus entpflichtet und ihn mit gleichem Datum zum Kooperator der Pfarrei Wald-fischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII. ernannt.

Ausschreibung

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2017 wird mit Frist zum 22. Mai 2017 die Pfarrei Dahn Hl. Petrus.

Adressänderungen

Pfarrer i.R. Werner Busch, Zweibrücker Straße 40, 76829 Landau, Tel. 06341 9425398

Pfarrer i.R. Ernst Spohn, Pasteurstraße 31, 66386 St. Ingbert, Tel. 06894 8899646

Pfarrer i. R. Otto Türk, St. Guido-Straße 10, 67346 Speyer, Tel. 06232 6799599

Beilagenhinweis

Kirche und Gesellschaft Nr. 439

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.